

Betreff: Novellierung des Studentenheimgesetzes

## Vortrag an den Ministerrat

Im Regierungsprogramm 2017–2022 ist die Novellierung des Studentenheimgesetzes vorgesehen, die inhaltlich vor allem mehr Rechtssicherheit und Vergabetransparenz für Studierende bringen soll.

Das geltende Studentenheimgesetz stammt aus 1986 und wurde zuletzt vor 20 Jahren novelliert. In den vergangenen Jahren haben sich allerdings die Rahmenbedingungen für Studierende in Studentenheimen teilweise grundlegend verändert. Daher haben 2017 Vertreterinnen und Vertreter der großen Heimträger-Organisationen und der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eine gemeinsam erstellte Liste von Novellierungsanliegen an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung herangetragen. In konstruktiven Gesprächen wurden mit allen Beteiligten wesentliche Bereiche der gesetzlichen Grundlagen weiterentwickelt, die vor allem der Erhöhung der Rechtssicherheit im Studentenheimsektor dienen und Verbesserungen sowohl für Heimbewohnerinnen und -bewohner als auch für die Heimbetreiber bringen.

Konkret verfolgt die Novelle folgende Ziele:

1. Sicherstellung, dass jede Vermietung von Studentenheimplätzen unter das Studentenheimgesetz fällt. Schließung des rechtlichen Schlupflochs zwischen Studentenheimgesetz und Mietrechtsgesetz;
2. Klarstellung, dass das Studentenheimgesetz auch für nicht-gemeinnützige Studentenheimbetreiber gilt (mit sachlich gerechtfertigten Ausnahmen von einzelnen Regelungen);
3. Verbesserung und Flexibilisierung der vertragsrechtlichen Vorgaben für Benützungsverträge;

4. Schaffung der Möglichkeit der Rücklagenbildung für gemeinnützige Studentenheimbetreiber;
5. Reduzierung der vorgesehenen heiminternen Regularien;
6. Neuregelung des Schlichtungsverfahrens.

Wie bei allen Gesetzesvorhaben, die im Spannungsfeld gegensätzlicher Interessen – in diesem Fall Heimträger-Organisationen und Heimbewohnerinnen- und -bewohner – stehen, geht es darum einen möglichst weitreichenden Interessensausgleich zwischen den Betroffenen zu schaffen.

Nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens sowie eingehender Beurteilung der vorliegenden Rückmeldungen waren daher keine grundlegenden inhaltlichen Änderungen des Entwurfes notwendig. Dennoch wurden einige Anregungen aus den Stellungnahmen (zB betreffend Datenschutz oder betreffend die Frist für die Einrichtung der Heimvertretung) aufgegriffen und inhaltliche Präzisierungen vorgenommen. Einzig das Schlichtungsverfahren wurde auf Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nochmals grundlegend überarbeitet und stellt nun ein modernes, leicht zugängliches und unbürokratisches Instrument zur Streitbeilegung dar.

Die Novelle des Studentenheimgesetzes soll mit 1. September 2019 in Kraft treten.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Wirkungsfolgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellungen genehmigen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung weiterleiten.

Wien, 8. November 2018  
Der Bundesminister:  
Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann